

1. Geltungsbereich

- Alle Einrichtungen des Wiener Gesundheitsverbundes
- Für das AKH siehe Detailregelungen in der „Teststrategie von MitarbeiterInnen des Universitätsklinikums AKH Wien“
- Für die nicht-klinischen Bereiche siehe zusätzlich „[COVID-19 Präventionskonzept für den WIGEV](#)“

2. Ziele

- Vermeidung der Ansteckung von PatientInnen, BewohnerInnen und Personal durch raschen Nachweis von SARS-CoV-2-Infektionen.
 - Umsetzung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sowie der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021
- Aktuelles Bild zur Infektionslage durch regelmäßiges Screening von MitarbeiterInnen (MA) und PraktikantInnen
- Frühzeitige Reaktionen auf Entwicklungen der Infektionslage.
- Vermeidung des Eintrags von COVID-19 durch neu eintretende MitarbeiterInnen / PraktikantInnen
- Transparenz hinsichtlich anzuwendender Testmethode

3. Testung

3.1 MA/PraktikantInnen mit COVID-19-Verdacht

- Außerhalb der Einrichtung: Testung und Kontakt-Tracing über wohnortzuständige Behörde
- In der Einrichtung: Testung und Kontakt-Tracing über die Einrichtung (via EpidemieärztIn)
- Wiederaufnahme der Tätigkeit nach SARS-CoV-2 Infektion:

Zu aktuellen Regelungen zur Entlassung aus der Absonderung
siehe [Broschüre des BMG „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“](#)



3.2 MA/PraktikantInnen nach Kategorie-1-Kontakt (K1-Personen) für versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal

- MA/PraktikantIn ist bei Verständigung andernorts: Testung über wohnortzuständige Behörde
- MA/PraktikantIn ist bei Verständigung in der Einrichtung: PCR-Testung über die Einrichtung
- Die Einstufung als K1-Kontaktperson erfolgt durch die Gesundheitsbehörde/Epidemiearzt.

Details dazu siehe [aktuelle Regelungen des BMG zu Kontaktpersonen](#).



- Bedingungen für die **freiwillige Weiterarbeit:**
 - Eine allfällige Notwendigkeit zur freiwilligen Weiterarbeit ist durch die jeweilige Führungskraft festzustellen und nachweislich zu dokumentieren.

- Der/die MA bestätigt schriftlich die freiwillige Weiterarbeit.
- Der/die MA hat keine COVID-19-Leitsymptome.
- Tägliche Erfassung des SARS-CoV-2-Infektionsstatus mittels PCR-Test. Nur wenn kein PCR-Test verfügbar ist, Testung mittels Antigen-Schnelltest. Tägliche Überprüfung und Dokumentation des Ergebnisses durch die jeweilige Führungskraft.
- Zeitraum der Testungen mindestens bis inkl. 7. Tag nach Kontakt.
Die Begleitmaßnahmen (Führen des Tagebuches, FFP2-Maske, eingeschränkte Kontakte) sind bis zum Tag 10 einzuhalten.



Details dazu siehe s. [Broschüre des BMG](#).

3.3 MA/PraktikantInnen nach geschütztem Kontakt

- Nach einem gemäß PSA-Richtlinie „[Schutzausrüstung in der COVID-19-Pandemie](#)“ geschützten Kontakt mit einem COVID-19-Fall, ist keine Isolierung erforderlich.
 - Die MA können weiterarbeiten.
 - Es ist kein Kontakt-Tracing erforderlich.

3.4 Anlassbezogene Umgebungsuntersuchungen

- Zur Vermeidung einer symptomlosen Verbreitung (Clusterbildung) können im Anlassfall (mehrere COVID-positive Fälle in einer Organisationseinheit) Testungen von MA und PatientInnen/BewohnerInnen für notwendig erklärt werden.
- Die Durchführung solcher anlassbezogenen Umgebungsuntersuchungen ist dem Grundsatz nach von der Behörde genehmigt. Im jeweiligen Einzelfall ist die Notwendigkeit solcher Testungen in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen EpidemieärztInnen und der Behörde zu organisieren.

4. MitarbeiterInnen-Screening auf SARS-CoV-2

4.1 Teststrategie

- Alle MA sind 2x pro Woche mittels PCR zu testen.
- MA ohne Impf- oder Genesungsnachweis gemäß den in Punkt 2 angeführten Verordnungen sind regelmäßig mittels PCR zu testen. Die Gültigkeitsdauer für PCR-Tests beträgt 48 Std ab Abnahmezeitpunkt. Details zu Impffristen und Genesungsnachweisen sind unter Punkt 6 angeführt.
- LogopädInnen sind (unabhängig vom Impfstatus) mindestens 3x pro Woche zu testen, da sie bei der Therapie von der Maskenpflicht befreit sind.
- In Ausnahmefällen kann bei Dienstantritt ein Antigentest auf SARS-CoV-2 und gleichzeitig ein PCR-Test unter Aufsicht einer fachlich befugten Person durchgeführt werden. Der Dienst darf nur bei negativem Testergebnis des Antigentests angetreten werden.
- Die Kontrolle obliegt den direkten Vorgesetzten.
- Das MA-Screening erfolgt in Verantwortung der Kollegialen Führungen bzw. leitenden DirektorInnen der jeweiligen Einrichtung.
- Falls MA nicht an den internen Screenings teilnehmen, ist auf eigene Initiative ein anerkannter COVID-Test (z.B. „Wien gurgelt“) vorzulegen.
- ReiserückkehrerInnen im Sinne der jeweils gültigen [COVID-19 Einreiseverordnung](#) haben vor dem ersten Dienstantritt einen gültigen PCR-Test vorzulegen.

4.2 Dokumentation

- Die Kliniken und PWHs haben durch geeignete Prozesse und eigene Screening-Angebote sicherzustellen, dass der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr dokumentiert vorliegt.
- MA sind verpflichtet, dem direkten Vorgesetzten auf Verlangen zu jedem Zeitpunkt ihrer Dienstverrichtung den aktuellen Teststatus nachweisen zu können.
- Sofern individuelle Testergebnisse nicht im Zuge der Test-Abwicklung elektronisch gespeichert werden (z.B. Wien Gurgelt), ist über die individuellen Screening-Ergebnisse der MA ein Dokumentationsblatt (siehe Beilage), zu führen.
- Vollständig befüllte Dokumentationsblätter sind an der Abteilung gesichert aufzubewahren.
- Befreiungen vom Screening sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentationen von MA-Testungen sind von den Kliniken und PWHs längstens für eine Dauer von 28 Tagen zu speichern.

5. NeueinsteigerInnen und PraktikantInnen

5.1 Neu eintretende MitarbeiterInnen, PraktikantInnen, HospitantInnen, StudentInnen aller Berufsgruppen

- Personen die neu im WIGEV eintreten, haben vor Dienstantritt eine schriftliche Bestätigung über einen negativen PCR-Test aus einem zertifizierten Labor (Teststraße) vorzulegen.
- Das Testergebnis (Zeitpunkt der Abnahme) für den PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Ein Dienstantritt darf grundsätzlich nur nach negativem Testergebnis erfolgen. Im begründeten Einzelfall kann, wenn es der Dienstbetrieb erfordert, auch ein Antigen-Schnelltest mit einem nachfolgenden PCR-Test in der Einrichtung durchgeführt werden.
- Wenn ein Praktikum innerhalb des WIGEV unmittelbar an ein anderes anschließt, ist kein neuerlicher Test erforderlich.
- Für die Dauer des Praktikums innerhalb des WIGEV ist für PraktikantInnen, HospitantInnen und StudentInnen, etc. diese SOP analog wie für MitarbeiterInnen anzuwenden.

6. Impf- und Genesungsnachweise

Beim Nachweis von Impfungen und Genesungen sind folgende Fristen zu beachten:

- Impfbzettel gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 über eine erfolgte Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff entsprechend folgender Fristen:
 - Zweitimpfung – nicht länger als 360 Tage nach der Zweitimpfung und mindestens 14 Tage zwischen Erst- und Zweitimpfung.
 - Einmalimpfung – mindestens 22 Tage und nicht länger als 270 Tage nach Impfung.
 - Impfung nach Genesung – sofern mindestens 21 Tage vor Impfung ein positiver SARS-CoV-2 PCR Test bzw. ein AK-Nachweis vorlag und nicht länger als 360 Tage nach Impfung.
 - Eine weitere Impfung, mindestens 120 Tage nach einer der o.a. Impfungen aber nicht länger als 360 Tage zurückliegend.
- Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2.
- Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine, in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person, ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist.

7. Allgemeine Hinweise

- Für überlassene Arbeitskräfte, Zivildienstler, Ehrenamtliche, MA von Drittfirmen, etc. ist diese SOP sinngemäß zu MitarbeiterInnen anzuwenden.
- Die zu testenden Personen müssen immer über die COVID-Kostenstelle des jeweiligen Hauses in SAP ISH mit dem Kostenträger 986 administriert werden, siehe [GED – DA/48/20/FINANZ](#).
- Die Testanforderung in den WSK/PWH erfolgt in Impuls.Kis/Webokra über die bereits vorhandene Schiene zur MitarbeiterInnen-Testung.
- Auf dem Begleitschein ist zu vermerken, ob es sich um die Testung eines MA mit COVID-Leitsymptomen, einem MA/KP1, einem MA-Screening, einem neu eintretenden MA oder die Testung von PraktikantInnen, HospitantInnen bzw. StudentInnen aller Berufsgruppen handelt.
- Bei Restkapazitäten im hauseigenen Labor, können die Testungen auch hausintern erfolgen.
- Vorgehen bei der PatientInnen-Testung: s. [SOP Umgang mit SARS-CoV-2](#)

8. Verweise

- [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#)
- [Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen -bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal](#)
- [Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung](#)
- [COVID-19 Präventionskonzept für den WIGEV](#)
- [3. COVID-19-Maßnahmenverordnung](#)

9. Anhang

- [Dokumentationsblatt SARS-CoV-2-Screening für MitarbeiterInnen](#)

Erstellung:	Florian Laber (GED QPS)
Koordination:	Florian Laber (GED QPS)
Prüfung:	Peter Bernecker (PWH PLE), Michael Binder (GED CMO), Oskar Janata (KDO HYG), Susanne Klima (GED RCO), Victor Lenhart (KFN HYG), Elisabeth Oelzelt (KFN HYG), Helga Paula (KFL HYG), Elisabeth Presterl (AKH HYG), Gabriele Rab (PWH HYG), Michaela Salzwimmer (KHI HYG), Michael Spalek (GED KBS), Dorit Stahl (KLA HYG), Brigitte Stoiser (KHI HYG), Dusica Vujnovic (KOR HYG)
Freigabe:	Egon Unterberger (GED QPS)